

werden und offiziellen Charakter haben; es ist aber selbstverständlich, daß vor allem der Kurat Arbogast die erlangten Informationen der bischöflichen Kurie mitzuteilen hat. Unter dessen darf er aber *als Seelsorger* nicht unterlassen, sich eifrig der katholischen Kinder des Algeriers anzunehmen: dieselben können nämlich nichts dafür, daß ihre Lage eine anormale ist. Mit Vorsicht und Klugheit soll er dann auch versuchen, den Mohammedaner immer günstiger fürs Christentum zu stimmen, um so dessen Bekehrung einzuleiten. Allerdings ist es schwer, daß ein solcher Korananhänger Christ werde, unmöglich jedoch nicht; um so mehr, als er durch seine Zustimmung zur katholischen Kindererziehung und durch seine Bereitschaft, die Eheverhältnisse zu ordnen, *schon Beweise* eines gewissen geraden Sinnes gegeben hat. Auch den Einfluß der Frau möge Arbogast bei Gelegenheit geltend machen, um auf den Mohammedaner einzuwirken; muß doch gerade sie, mehr als alle übrigen, ein Interesse daran haben, daß ihre verwickelte Lage endlich eine befriedigende Lösung finde.

An eine päpstliche Dispens „*super matrimonio rato et non consummato*“ — und dies sei *zur größeren Vollständigkeit* zum Schluß noch eigens vermerkt — ist im vorliegenden Fall nicht zu denken, auch dann nicht, wenn — (was jedoch bei solch sinnlich gerichteten Menschen, wie die Mohammedaner, fast ausgeschlossen ist) — sich herausstellen sollte, die mit der ersten Frau geschlossene Ehe sei nicht vollzogen worden. Der Grund hierfür ist einleuchtend: der Papst kann eine solche Dispens nur für eine *Christen-Ehe* erteilen, wenn nämlich wenigstens der eine Teil das Sakrament der Taufe empfangen hat, wie die Autoren dies allgemein lehrten und es auch im *Kodex* zum Ausdruck kommt (vgl. can. 1119 und *Marc-Gestermann*, II, n. 1987). Über Ungläubige (*infideles*) besitzt der Papst keinerlei Gewalt; folglich kann er zum Zweck der Eheauflösung eine solche auch nicht zu ihren Gunsten betätigen, es sei denn, daß ihm eine solche Gewalt eigens von Christus dem Herrn erteilt worden sei: was sich aber nirgends nachweisen läßt. Dieser Ausweg besteht also nicht, und Arbogast hat nur jene Mittel, die oben ausführlich angegeben worden sind, und die aber erst durch offizielles Eingreifen der bischöflichen Behörde in wirklicher Weise zur Anwendung gelangen können.

S. Alfonso (Rom).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

(Mitwirkung bei Täuschung eines Brauttheiles.) Beim Pfarrer Leopold erscheint ein junger Mann, der sich erst vor kurzem in der Pfarre niedergelassen hatte, und erklärt, daß er in Bälde eine Ehe mit einem Mädchen der Pfarre zu schließen gedenke. Aus den vorgelegten Urkunden ergibt sich, daß der Hei-

ratskandidat jüdischer Abkunft und im erwachsenen Alter protestantisch getauft worden ist. Den etwas staunenden Pfarrer beruhigt der junge Mann durch die Erklärung, daß er vor der Trauung katholisch werden wolle, nur bittet er den Pfarrer, daß er über die jüdische Herkunft und die bisherige evangelische Konfession auch der Braut gegenüber Stillschweigen beobachten möge; denn der Heiratskandidat fürchtet nicht ohne Grund, daß die Braut einen Bräutigam mit dieser Vorgeschichte ablehnen werde. Darf der Pfarrer auf dieses Ansinnen eingehen? Es ist gewiß zunächst Sache der Brautleute, über das Vorleben und die Eigenschaften des Partners Erkundigungen einzuziehen. Aber hier wird der Pfarrer förmlich zur Mitwirkung an einer Täuschung eingeladen. Und dazu darf er sich nicht hergeben. Der Pfarrer möge also dem Heiratskandidaten den Rat geben, selbst die Braut über sein Nationale zu informieren; jedenfalls müßte der Pfarrer bei der protokollarischen Einvernahme anläßlich des Brautexamens die näheren Daten (geboren laut Geburtsschein des Rabbinates . . ., — evangelisch getauft laut Taufschein des evangelischen Pfarramtes . . ., aufgenommen in die katholische Kirche . . .) offen vorlesen. Hält die Braut nach diesen Mitteilungen am Heiratsprojekt fest, so ist das ihre Sache. Im entgegengesetzten Falle würden dem Pfarrer später vielleicht schwere Vorwürfe gemacht.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

*** (Der briefliche Verkehr der Klosterfrauen.)** Schwester Timidia ist über den Beichtvaterwechsel ganz untröstlich und möchte wenigstens hie und da ihre geistlichen Schwierigkeiten dem ehemaligen Beichtvater mitteilen. Begreiflicherweise will sie nicht, daß der Inhalt des Briefes von den Vorgesetzten gelesen wird. Kann sie verlangen, daß der Brief ohne Einsichtnahme der Oberin befördert werde? Can. 611 des kirchlichen Rechtsbuches gestattet den Religiosen freien brieflichen Verkehr mit dem Apostolischen Stuhl, dem Apostolischen Legaten des betreffenden Landes, dem Kardinalprotektor, den eigenen höheren Vorgesetzten (*Superiores maiores*), dem etwa abwesenden Hausobern, dem Ordensordinarius, dem die betreffenden Religiosen unterworfen sind, und, wenn es sich um Nonnen handelt, die einem Regularorden unterstellt sind, auch mit den höheren Vorgesetzten dieses Ordens. — Beichtväter, weder die gegenwärtigen noch die einstigen, sind hier nicht aufgeführt. Also ist der briefliche Verkehr der Klosterfrauen mit denselben nach dem allgemeinen Kirchenrecht nicht freigegeben. Can. 520, § 2, ermächtigt aber die Klosterfrau, sich vom Bischof einen besonderen Seelenführer (*Moderator spiritualis*) zu erbitten; doch fügt derselbe Kanon die Bemerkung hinzu, daß wohl darauf zu